

Strafe erleiden müsse, sei eine nähere Bestimmung des natürlichen Gesetzes. Über dem natürlichen Gesetz stehe aber das von Gott selbst den Menschen vermittelte Gesetz (lex divina), das Wort Gottes.

a) Die feudalen Zustände und das feudale Recht wurden als Ausfluß göttlichen Willens verherrlicht. Die *grausamen Strafrechtsnormen* des feudalen Staates wurden als *Modifikationen der kirchlichen Morallehre*, die göttlichen Ursprung aufweise, hingestellt. Die *irdische Gerechtigkeit*, die barbarischen Verfolgungen der Hexen, der Ketzler und der unterdrückten Leibeigenen, erschien als *Abbild der göttlichen Gerechtigkeit*. Das *Strafrecht der hebräischen Sklavenhalter* wurde als *Gebot Gottes* verherrlicht.

Der Klassencharakter der kirchlichen Morallehre ist leicht nachweisbar. Die Scholastik lehrte, daß ursprünglich, nach dem primären Naturrecht, die Gütergemeinschaft bestanden habe und alle Menschen frei gewesen seien. Jedoch seien die Menschen zu ihrem „Nutzen“ vertraglich übereingekommen, Privateigentum und Sklaverei zu errichten. Um die Versklavung des Produzenten als notwendig hinzustellen, verwendete Thomas von Aquin die Aussagen des Philosophen Aristoteles, der die Anschauungen der griechischen Sklavenhalter wiedergab. Viele Menschen seien wegen der Schwäche ihres Verstandes von Natur aus zum Diensten bestimmt und müßten deshalb beseelte Werkzeuge ihrer Herren sein. Da Verträge einzuhalten seien (nach dem primären Naturrecht), seien damit Privateigentum und Sklaverei zum Naturrecht, zum sekundären Naturrecht geworden. Ausplünderung und Kolonialisierung fremder Völker wurden als sittliches Gebot betrachtet, weil die Naturvölker von Natur aus zu Sklaven bestimmt seien und der Krieg gegen Ungläubige berechtigt sei. Zum Schutz des wahren Glaubens dürften Ketzler und Abtrünnige durch das weltliche Gericht mit dem Tode bestraft werden. Die grausame Zwangsgewalt des Staates sei sittlich berechtigt, denn es komme nicht darauf an, ob jemand gezwungen werde, sondern wozu er gezwungen werde. Der Zwang zur Gerechtigkeit, der in dem Vierteilen der Majestätsverbrecher, dem Verbrennen der Ketzler und Hexen, dem Erhängen der Diebe zum Ausdruck gelange, sei daher göttliches Gebot.

b) Das *Y erbrechen* wurde als *Sünde*, d. h. als *Auflehnung des verderbten menschlichen Willens wider Gottes Willen*, diskriminiert. Entscheidende Grundlage der Bestrafung sei deshalb nicht die äußere Tat, sondern der sündhafte Wille des Menschen. Die Tat sei allein als Ausdruck und Beweis des verwerflichen Willens von Bedeutung. Mit Hilfe dieser Thesen wurde die *Verfolgung der Gesinnung* religiös gerechtfertigt. Der Unterschied zwischen der Sünde, d. h. der vom Standpunkt der Feudalherren moralisch-verwerflichen Handlung, und dem Ver-